

Satzung des ZVEI e. V.

Fassung März 2025

Satzung des ZVEI e. V.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2025
– in Kraft seit 14. April 2025 –

Die Elektro- und Digitalindustrie in Deutschland gibt ihrem Verband, dem ZVEI e. V., für die gemeinsame Arbeit die folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der ‚ZVEI e. V.‘ (im Folgenden „ZVEI“ genannt) ist der Zusammenschluss von Unternehmen der Elektro- und Digitalindustrie. Der Verband wird als eingetragener Verein errichtet. Sein Sitz ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabengebiete

Zweck des Verbandes ist

1. die Vertretung der gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei gesetzlichen Maßnahmen,
2. die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der Elektro- und Digitalindustrie.

Der Verband übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, die elektroindustrielle oder artverwandte Wertschöpfung betreiben, können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
2. Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 nicht erfüllen, können auf Empfehlung eines ZVEI-Fachverbandes beziehungsweise einer ZVEI-Plattform die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen mit Ausnahme des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts. Auf Fachverbandsbeziehungsweise Plattformebene können außerordentlichen Mitgliedern die gleichen Rechte wie ordentlichen eingeräumt werden.
3. Bestehen für Produktion und Vertrieb getrennte, rechtlich selbstständige Gesellschaften, so können diese nur gemeinsam die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft kann auch von Organisationen beantragt werden, die sich dem Verband korporativ anschließen wollen, sofern deren Mitglieder elektroindustrielle oder artverwandte Wertschöpfung betreiben. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Korporativ-Organisation regelt jeweils ein Korporativ-Vertrag, der vom Engeren Vorstand genehmigt werden muss.
5. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder in Textform bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind.
6. Die Geschäftsführung des Verbandes entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des zuständigen Fachverbandes beziehungsweise der zuständigen Plattform. Unternehmen, deren Aufnahme verweigert wird, haben ein Berufungsrecht an den Vorstand des Verbandes.

7. Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Präsidenten, die sich um den Verband außerordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.
8. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Auflösung des Unternehmens oder durch Beendigung der elektroindustriellen Fertigung bzw. artverwandten Wertschöpfung jeweils zum Quartalsende. Im Fall der Beendigung kann die ordentliche Mitgliedschaft nach Maßgabe der Ziffer 6 in eine außerordentliche umgewandelt werden,
 - b) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden kann,
 - c) infolge Ausschlusses durch schriftlichen Bescheid des Präsidenten, wenn ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Mitgliedschaftspflichten oder gegen die Berufsauffassung des vom Verband vertretenen Personenkreises schuldig gemacht hat. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Bescheid, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Empfang Einspruch einlegen, über den der Vorstand endgültig zu entscheiden hat.

Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Verbandes und seiner Gliederungen sowie dem dort gepflegten Erfahrungsaustausch teilzunehmen, und haben Anspruch auf Betreuung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallenden Angelegenheiten.
3. Jedes ordentliche Mitglied übt sein Stimmrecht unmittelbar oder, wo dies vorgesehen, durch die von ihm gewählten Vertreter in den Organen des Verbandes aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst im Rahmen der Verbandsarbeit insbesondere das Handeln im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Kartellrecht, sowie den Verbandsordnungen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung der Verbandszwecke notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge, die in der Beitragsordnung festgesetzt sind, sowie Umlagen pünktlich zu leisten.

§ 5 Organisation

Der Verband untergliedert sich wie folgt:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Engere Vorstand,
4. die Fachverbände und Plattformen,
5. die Landesstellen,
6. die Geschäftsführung.

Mitgliederversammlung, Vorstand, Engerer Vorstand und Geschäftsführung sind die Organe des Verbandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Nr. 1) eine Stimme. Das Stimmrecht kann ausgeübt werden durch Inhaber, Mitglieder des geschäftsführenden Organs und leitende Angestellte eines ordentlichen Mitglieds.
2. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, also insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen,
 - b) die Entscheidung über die Grundsätze für die Erhebung der Beiträge,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - f) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - h) den Erlass von Ordnungen zur Durchführung der Satzung, soweit diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugeordnet ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich einberufen. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung nebst Tagesordnung hierzu hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen und ist an die Mitglieder so rechtzeitig abzusenden, dass zwischen dem Tage der Versendung und dem Tage der Sitzung eine Frist von mindestens drei Wochen (Einladungsfrist) liegt. Falls die Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, sind entsprechende Anträge spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Tagesordnung der Geschäftsführung zwecks Vorbereitung und Information der übrigen Mitglieder mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Engeren Vorstand einberufen werden. Die Einladung nebst Tagesordnung hierzu hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Der Engere Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vorstandes oder einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Besprechungspunktes schriftlich oder in Textform angefordert wird.

Die Leitung der Versammlung hat der Präsident des Verbandes, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, wenn auch diese verhindert sind und bei der Wahl des Vorstandes und seiner Entlastung ein durch Zuruf zu bestimmender Versammlungsteilnehmer.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beziehungsweise teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden beziehungsweise teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat eine zweite Abstimmung zu erfolgen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund und über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden beziehungsweise teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Es liegt im Ermessen des Präsidenten, eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell durchzuführen, indem dieser den Mitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Durchführungswege und Regeln einer hybriden oder der virtuellen Mitgliederversammlung sind mit der Einladung bekannt zu machen.

Der Präsident kann die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ziffer 3 solange, längstens aber für 2 Jahre zurückstellen, bis die Durchführung entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell wieder möglich ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählten Mitgliedern sowie den nach diesem § 7 Nr. 1 kooptierten sowie qua Funktion dem Vorstand angehörenden Mitglieder.

Die Vorsitzenden der Fachverbände, Plattformen und Landesstellen gehören dem Vorstand qua Funktion an. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe von den in der Wahlordnung festgelegten Bewerberlisten. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Listen werden gemäß der vom Vorstand beschlossenen Wahlordnung auf Vorschlag des vom Vorstand berufenen Wahlausschusses aufgestellt. Die Wahl ist geheim. Die Wahlformalitäten werden den wahlberechtigten Mitgliedern vom Wahlleiter erläutert.

Wählbar sind Inhaber, Mitglieder des geschäftsführenden Organs oder leitende Angestellte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes. Wer das 72. Lebensjahr vollendet hat, kann sich nicht mehr zur Wahl stellen. Leitende Angestellte müssen aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung der Firma berechtigt sein.

Sollten während der Amtsperiode die Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Vorstandsmitglieds entfallen oder erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. An seine Stelle kann der Vorstand bis zum Ende der laufenden Amtsperiode den vom Mitgliedsunternehmen benannten Nachfolger wählen. Legt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz im Fachverband, der Plattform oder der Landesstelle während der Amtsperiode nieder, scheidet er aus dem Vorstand aus. An seine Stelle rückt dessen Nachfolger als Fachverbands-, Plattform- oder Landesstellenvorsitzender in den Vorstand nach.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Persönlichkeiten als Vorstandsmitglieder hinzuzuwählen. Ihre Anzahl darf insgesamt nicht mehr als ein Viertel aller durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder betragen.

Der Vorstand bestellt einen Schatzmeister. Dieser ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten den Vorsitzenden der Geschäftsführung für die Dauer seiner Tätigkeit in den Vorstand hinzuwählen. Die Voraussetzungen gemäß § 7 Nr. 1 gelten nicht für den Vorsitzenden der Geschäftsführung.

2. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung nicht vorbehält.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

- a) Bestätigung der Leitlinien der Politik des Verbandes,
 - b) Wahl des Präsidenten, von bis zu fünf Vizepräsidenten und weiterer Mitglieder des Engeren Vorstandes,
 - c) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung von Beitragsleistungen in der Beitragsordnung sowie Vorschläge für Umlagen,
 - e) Einsetzung von ständigen Ausschüssen und von Vorstandsarbeitskreisen,
 - f) Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Fachverbänden, Plattformen und Landesstellen und alle weiteren Fragen, die mehrere Fachverbände, Plattformen oder Landesstellen berühren,
 - g) Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsführung und ggf. weiterer Mitglieder der Geschäftsführung,
 - h) Beschlussfassung über die Wahlordnung und Bestätigung des Wahlausschusses,
 - i) Festsetzung der Geschäftsordnung und Verantwortung für eine angemessene Compliance-Struktur.
3. Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Diese können auch als hybride oder virtuelle Konferenzen einberufen werden. Der Vorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Besprechungspunkte verlangt wird.

Die Einladungen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege, wobei die Einladung so rechtzeitig erfolgen muss, dass den Vorstandsmitgliedern die Teilnahme zeitlich möglich ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist beziehungsweise an der hybriden oder virtuellen Konferenz teilnimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist für Mitglieder des Vorstandes in der Form zulässig, dass ein Vorstandsmitglied seine Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied überträgt mit der Einschränkung, dass ein Vorstandsmitglied auf sich selbst nicht mehr als zwei Stimmen vereinigen kann. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 5. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Beendigung ihrer Amtsperiode kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7a Engerer Vorstand, Präsident und Vizepräsidenten

1. Der Engere Vorstand wird vom Vorstand gewählt. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten und darf höchstens 11 Mitglieder (darunter Präsident und Vizepräsidenten) umfassen.
2. Die Amtsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten und aller weiteren Mitglieder des Engeren Vorstandes entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

3. Für den Präsidenten gilt, dass höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden zulässig sind. Für die Wahl zur dritten Amtsperiode ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden beziehungsweise teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Nach Ablauf mindestens einer dazwischenliegenden Wahlperiode ist eine erneute Wahl zum Präsidenten möglich.
4. Der Engere Vorstand ist befugt, ein Mitglied aus dem Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode nachzuwählen wenn
 - a) ein Mitglied des Engeren Vorstandes seinen Rücktritt erklärt oder
 - b) bei einem Mitglied des Engeren Vorstands die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Vorstand entfallen.

Im Fall b) ist der Engere Vorstand alternativ befugt, das aktuelle Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode in seinem Amt zu verlängern. Im Fall der Verlängerung bleibt dieses Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode Mitglied des Vorstandes.

5. Der Präsident hat die Aufgabe, den gesamten Verband nach innen und außen zu repräsentieren sowie die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
6. Der Verband hat bis zu fünf Vizepräsidenten. Ihre Aufgabe ist es, den Präsidenten zu unterstützen sowie die ihnen übertragenen Themenschwerpunkte innerhalb der Verbandsarbeit eigenverantwortlich zu betreuen. Der Präsident kann einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter bestimmen, andernfalls kann jeder Vizepräsident den Präsidenten im Verhinderungsfall vertreten
7. Der Engere Vorstand ist Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Engere Vorstand kann Beschlüsse des Vorstandes zurückweisen, wenn diese gegen die Satzung, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder geltendes Recht verstoßen.
8. Zu den Aufgaben des Engeren Vorstandes gehören
 - a) Entwicklung der Leitlinien der Politik des Verbandes und Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - b) Vornahme laufender Geschäfte des Verbandes und wichtiger, operativer Entscheidungen, die keinen Aufschieb dulden,
 - c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) Entwicklung und Umsetzung der Geschäftsordnung sowie Prüfung der Compliance-Struktur,
 - e) Vorschlag für die Besetzung des Wahlausschusses,
 - f) Vorbereitung und Festsetzung von Mitgliederversammlungen.
9. Bei Bedarf kommt der Engere Vorstand zu einer Sitzung, die auch als hybride oder virtuelle Konferenz einberufen werden kann, auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Engeren Vorstandes erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege, wobei sie so rechtzeitig erfolgen sollten, dass den Mitgliedern des Engeren Vorstandes die Teilnahme zeitlich möglich ist. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
10. Die Sitzungen des Engeren Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Engeren Vorstandes werden alle Mitglieder des Vorstandes in geeigneter Form unterrichtet.

11. Der Engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. an der hybriden oder virtuellen Konferenz teilnimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 8 Fachverbände und Plattformen

1. Die Fachverbände und Plattformen sind unselbstständige Untergliederungen des Verbandes. Jeder Fachverband umfasst alle ordentlichen Mitglieder, welche als Anbieter in dem gleichen Marktsegment tätig sind oder die gleiche elektroindustrielle oder artverwandte Wertschöpfung betreiben, sowie die ihm zugeordneten außerordentlichen Mitglieder. Jede Plattform umfasst alle ordentlichen Mitglieder, welche in einem vom ZVEI-Vorstand definierten Wirtschaftsbereich (z.B. Leitmarkt) tätig sind, sowie die ihr zugeordneten außerordentlichen Mitglieder. Ein Mitglied kann entsprechend seinem Angebotsspektrum mehreren Fachverbänden beziehungsweise Plattformen angehören. Im Zweifelsfall entscheidet auf Antrag der Vorstand.
2. Die Fachverbände beziehungsweise Plattformen haben die Aufgabe,
 - a) die Interessen ihres Fachzweiges wahrzunehmen und im Rahmen des Verbandes zu vertreten,
 - b) den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben von der fachlichen Seite aus zu unterstützen. Sie beraten und beschließen über alle ihre Fachgebiete betreffenden Angelegenheiten. Sofern damit die Interessen des Verbandes oder anderer Fachverbände beziehungsweise Plattformen berührt werden, hat der Vorsitzende des Fachverbandes beziehungsweise der Plattform die Entscheidung des Vorstandes des Verbandes herbeizuführen,
 - c) über die Bildung und Zusammensetzung von fachlichen oder regionalen Unterabteilungen sowie Fachausschüssen oder Unterausschüssen zu beschließen.
3. Die Fachverbände beziehungsweise Plattformen und ihre Gliederungen wählen für die Dauer von drei Jahren ihre Vorsitzenden und Stellvertreter. Wer das 72. Lebensjahr vollendet hat, kann sich nicht mehr als Vorsitzender und Stellvertreter zur Wahl stellen.

Der Geschäftsführung sind die Einladungen bzw. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen der Fachverbände und Plattformen zeitnah unaufgefordert zuzuleiten.

§ 9 Landesstellen

1. Der Verband bildet nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstandes zu seiner Vertretung in regionaler Hinsicht Landesstellen, deren Arbeitsbereiche sich auf ein oder mehrere Bundesländer erstrecken können. Als Untergliederungen des Verbandes umfassen die Landesstellen die Mitglieder des ihnen zugeordneten Arbeitsbereiches.
2. Die Landesstellen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) die generellen Themen der Elektro- und Digitalindustrie gegenüber relevanten Entscheidungsträgern in der Region zu vertreten,
 - b) die in ihrem Arbeitsbereich ansässigen Mitglieder zu betreuen und enge Verbindung zwischen ihnen und dem Vorstand und der Geschäftsführung zu gewährleisten,
 - c) die regionalen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Verband selbstständig zu bearbeiten und die Verbandsinteressen den regionalen Behörden gegenüber zu vertreten.

3. Die Landesstellenmitgliederversammlungen können einen Landesstellenvorstand wählen und einen Beirat einsetzen. Wer das 72. Lebensjahr vollendet hat, kann sich nicht mehr als Landesstellenvorstand oder Beirat zur Wahl stellen. Der Landesstellenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Landesstellenvorsitzenden. In Abstimmung mit dem Landesstellenvorstand kann der Vorsitzende der Geschäftsführung einen Landesstellengeschäftsführer einsetzen, der die Geschäftsstelle der Landesstelle führt.

Von den in der Regel jährlich stattfindenden Landesstellenmitgliederversammlungen ist die Geschäftsführung rechtzeitig zu verständigen. Der Geschäftsführung sind die Einladungen und Niederschriften zuzuleiten.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise

Im Verband können überfachliche Ausschüsse und Arbeitskreise zur Erledigung zeitlich oder sachlich begrenzter Fragen gebildet werden, welche die Aufgabe haben, die Organe des Verbandes fachlich zu beraten. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer der Aufgabenstellung, höchstens jedoch auf drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

1. Mit Zustimmung des Vorstandes können bei Bedarf themenbezogene Arbeitsgemeinschaften mit nicht dem Verband angehörenden Unternehmen und Organisationen gebildet werden.
2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften können werden:
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die auf dem Arbeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaften tätig sind,
 - b) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, die aber die in der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft niedergelegten Voraussetzungen erfüllen,
 - c) Organisationen, die auf dem Arbeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaft tätig sind und die Voraussetzungen der Geschäftsordnung erfüllen.
3. Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine eigene Geschäfts- und Beitragsordnung, die auf einer vom Vorstand gegebenen Muster-Geschäftsordnung beruht. In dieser sind auch die Beiträge festzulegen, die von den in Nr. 2 b) bezeichneten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft an den Verband zu entrichten sind.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und ggf. aus weiteren Geschäftsführern, die vom Vorstand berufen und entlassen werden. Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte auf Grundlage der Vorgaben des Präsidenten und des Vorstandes selbstständig im Rahmen der vom Vorstand verabschiedeten Leitlinien der Politik des Verbandes, der Geschäftsordnung sowie der ihr erteilten Vollmachten. Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Zusammenkünften aller Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer sie selbst betreffenden Angelegenheit handelt. Vorstand und Engerer Vorstand können hierüber hinausgehende Ausnahmen hiervon beschließen.

Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie vertreten den Verband bei den laufenden Geschäften des Verbandes, insbesondere bei Personalangelegenheiten, bei Geschäften in Bezug auf das Sachanlagevermögen des Verbandes und der

Anlage des Verbandsvermögens. Die Vertretungsmacht umfasst nicht den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien.

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, so ist immer der Vorsitzende der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit jeweils einem weiteren Geschäftsführer vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende der Geschäftsführung kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht und der bestehenden Kompetenzregelungen Mitarbeitern Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes erteilen.

§ 13 Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abklärungsarbeiten weiter aus.

Über das verbleibende Vermögen verfügt die Mitgliederversammlung. Es dient vorweg der Sicherung der vertraglichen Altersversorgungsansprüche der Angestellten des Verbandes. Soweit das Vermögen hierüber hinausgeht und kein anderweitiger Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, wird das Vermögen unter die Mitglieder entsprechend ihrem Anteil am Aufkommen im abgeschlossenen Geschäftsjahr verteilt.

§ 6 Nr. 5 findet keine Anwendung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine etwaige Auflösung des Verbandes.

§ 14 Allgemeine Vorschriften

1. Die Organe des Verbandes, ihre Angestellten und Beauftragten sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Vorgänge, soweit es deren Inhalt erfordert, vertraulich zu behandeln. Wahlen sind nur dann geheim vorzunehmen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Wahlberechtigten verlangt wird; § 7 Ziffer 1 Satz 9 bleibt hiervon unbenommen.
2. Beschlüsse der Organe des Verbandes können auch außerhalb von Sitzungen im Umlauf- / Sternverfahren schriftlich oder in Textform (einschließlich elektronischer Form) herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidenten gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Stimme schriftlich oder in Textform (einschließlich elektronischer Form) abgegeben hat und der Beschluss mit der nach dieser Satzung oder Gesetz erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
3. In den Sitzungen der Organe und Ausschüsse kann auch über Gegenstände verhandelt werden, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt waren, sofern mindestens zwei Drittel der teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind und Einspruch nicht erhoben wird.
4. In eigener Angelegenheit eines Inhabers, eines Geschäftsführers bzw. eines Vertreters eines Mitgliedes oder eines Mitgliedes eines Verbandsorganes ruht bei der Abstimmung dessen Stimmrecht.
5. Über Sitzungen der Verbandsorgane werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und einem Vertreter der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Sitzungsteilnehmern zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane unverzüglich nach Abfassung zuzustellen. Die Ergebnisse sind den durch die jeweiligen Gremien repräsentierten Mitgliederkreisen in geeigneter Form zeitnah zugänglich zu machen.
6. Nach Ablauf einer Wahlperiode üben die Mitglieder der Verbandsorgane ihre Funktion bis zur Neuwahl weiterhin aus.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder von Verbandsorganen gemäß § 5 Nr. 1 bis 5 ist ehrenamtlich.



Impressum

ZVEI e. V.

Verband der Elektro- und Digitalindustrie

Amelia-Mary-Earhart-Str. 12

60549 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6302-0

Lobbyregisternr.: R002101

EU Transparenzregister ID: 94770746469-09

www.zvei.org

März 2025